

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) EEPro Operations GmbH & Co KG („EEPro“)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen der EEPro Operations GmbH & Co. KG, vertreten durch die EEPro Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Clemens Arruda Schumacher, Paul-Dessau-Str. 1, 22761 Hamburg, Tel. 040-35015000, Email: info@eepro.energy („EEPro“) und natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, § 14 BGB (jeder ein „Kunde“). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der EEPro sind grundsätzlich freibleibend. Sofern eine Bestellung eines Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann EEPro diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

3. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, behält sich EEPro Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nur mit EEPro's vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden.

4. Leistungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung von EEPro. EEPro ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Hierüber wird EEPro den Kunden informieren.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.
5.2. Die Zahlung mit Wechsel ist unzulässig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.3. EEPro ist berechtigt, Leistungen bzw. Lieferungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.

5.4. Mehrkosten, die auf von EEPro nicht zu vertretenden Umständen beruhen (z.B. bei Wetterverhältnissen, welche eine Bautätigkeit nicht erlauben, höherer Gewalt, Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden), gehen zu Lasten des Kunden. Ebenfalls gehen Mehrkosten zu Lasten des Kunden, welche sich aus der Beschaffenheit des Baugrundes ableiten.

5.5. Rechnungen von EEPro sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

5.6. Dem Kunden ist lediglich die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Lieferzeit

6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6.2. Der Beginn der von EEPro angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3. Eine Haftung von EEPro für Verzug ist ausgeschlossen, es sei denn der Verzug ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

7. Gefahrübergang und Abnahme

7.1. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den Kunden über.

7.2. Falls sich der Beginn, die Durchführung der Lieferungen oder Leistungen, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr ab Verzugsbeginn auf den Kunden über.

7.3. Der Kunde ist zur Abnahme der Lieferung und/oder Leistung verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Arbeiten angezeigt worden ist. Erweist sich die Lieferung und/oder Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist EEPro zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

7.4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von EEPro oder ist eine formale Abnahme nicht vorgesehen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Lieferung und/oder Leistung als erfolgt.

7.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist EEPro berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. EEPro behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher, EEPro gegen den Kunden zustehender Ansprüche vor.

8.2. Dem Kunden ist es während des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet die Gegenstände zu veräußern, zu sicherungsübereignen, zu verpfänden, die gelieferten Gegenstände zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden.

9. Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistung von EEPro richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab der Abnahme („Gewährleistungsfrist“).

9.3. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, hat der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form schriftlich EEPro zu melden. Unterlässt er dies, führt dies zum Verlust etwaiger Gewährleistungs- und nachfolgender Haftungsansprüche.

9.4. Macht der Kunde seinen Anspruch auf Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist und unverzüglich nach Auftreten des jeweiligen Mangels geltend, hat EEPro die Mängelbeseitigung ordnungs- und vertragsgemäß durchzuführen.

9.5. Wenn und soweit Mängel darauf beruhen, dass Module, Wechselrichter oder Aufständerung Mängel aufweisen, so haftet EEPro während der Gewährleistungsfrist für diese Mängel wie folgt:

a) An die Stelle von Gewährleistungsansprüchen gegen EEPro tritt die Abtretung der Ansprüche gegen den Hersteller einzelner Komponenten und sonstige Lieferanten und

Nachunternehmer. Die Verpflichtung von EEPro beschränkt sich insoweit auf die in Ziffer 9.6 bezeichnete Abtretung von Ansprüchen.

b) Soweit EEPro mit der Wartung der Solaranlage betraut ist, ist EEPro verpflichtet, für etwaige während der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 9.3 entdeckte Mängel das Gewährleistungsmanagement zu übernehmen und die Gewährleistungsansprüche gegenüber Hersteller einzelner Komponenten, Lieferanten und Nachunternehmern anzumelden und abzuwickeln.

9.6. EEPro tritt hiermit jegliche ihr gegenüber dem Hersteller einzelner Komponenten und sonstigen Lieferanten und Nachunternehmern zustehenden Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche an den dies annehmenden Kunden erfüllungshalber ab, ohne eventuelle über seine eigene Mängelhaftung gemäß diesem Vertrag hinausgehende Garantie- bzw. sonstige Haftungsverpflichtungen selbst zu übernehmen. Vorbenannte Abtretungen sind jeweils aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung. Etwaig für die abgetretenen Rechte und Ansprüche gestellte Sicherheiten gehen auf den Kunden mit über. EEPro ist bis zum Ablauf der zwischen EEPro und dem Kunden vereinbarten Gewährleistungsfristen jederzeit widerruflich berechtigt, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen geltend zu machen.

10. Schiedsgutachter

10.1. Kommt es zwischen den Parteien über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Sachmängeln oder darüber, ob ein Sachmangel als wesentlicher Sachmangel, welcher zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, anzusehen ist, zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter hierüber (die „Streitfrage“).

10.2. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.

10.3. Die Parteien sollen sich innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der für den Geschäftssitz des Kunden zuständigen Handelskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss ein öffentlich bestellter Sachverständiger sein.

10.4. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.

10.5. Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien (insbesondere des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung sowie dieser AGB) zu beachten.

10.6. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert und ermöglichen ihm auf sein Verlangen hin den Zutritt zur Solaranlage.

10.7. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrages zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen.

10.8. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.

10.9. Die Kosten des Schiedsgutachters sowie dessen Auslagen tragen die Parteien entsprechend der Regelungen in § 917ff ZPO nach dem Maß ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Schiedsgutachter soll im Schiedsgutachten zugleich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen über die Kostenverteilung entscheiden. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten (einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und technische Berater) trägt jede Partei selbst.

11. Haftung

11.1. EEPro haftet nach den gesetzlichen Regelungen soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

11.2. EEPro haftet nicht für Mängelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder die Ertragsfähigkeit der Solaranlage, soweit diese nicht auf technischen Mängeln beruhen. EEPro hat insbesondere nicht geprüft und übernimmt keine Haftung dafür, dass der Standort, an dem die Leistung zu erbringen ist, technisch und rechtlich für die Nutzung jener Leistung geeignet ist (insbesondere ob der Standort etwaigen gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen genügt, um Vergütungszahlungen für den einzuspeisenden bzw. zu veräußernden Strom zu erzielen).

11.3. Für den Fall, dass EEPro nicht die Wartung der Solaranlage durchführt, hat der Kunde beim Betrieb der Anlage die Wartungs-, Betriebs-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Für Schäden, die aufgrund mangelfahrer Betriebsführung oder Wartung oder aufgrund der Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften entstehen, übernimmt EEPro keine Haftung.

11.4. Die Haftung von EEPro aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaft verursachter Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit sowie bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EEPro auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und auf einen Entschädigungsbetrag höchstens in Höhe des jeweiligen Vertragswertes. Diese Haftungsbeschränkung findet auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EEPro entsprechende Anwendung.

12. Geheimhaltung, Referenz

12.1. Die Parteien werden alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln, mit Ausnahme solcher, die bereits allgemein zugänglich waren.

12.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass EEPro die Solaranlage als Referenz benennen, veröffentlichen und mit Fotos der Anlage werben darf.

13. Verjährung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1. Mit Ausnahme von Ziffer 9.2 beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden 12 Monate.

13.2. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien (einschließlich etwaiger Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen wie unerlaubter Handlungen, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer möglichen Unwirksamkeit dieses Vertrages, dem Nichtbestehen oder der Kündigung dieses Vertrages) unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder der zwischen den Parteien getroffenen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen (zusammen „Vertrag“) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung tritt eine solche Regelung, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

- 13.4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der AGB oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung der Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand: März 2020